

Beschluss:

1. Für die Funktionen im Lehrdienst „Schulleiterin/Schulleiter“ und „Mitglied in der erweiterten Schulleitung“ gelten hinsichtlich der Bewährungsfeststellung im Rahmen der Führung auf Probe die allgemeinen stadtweiten Vorgaben entsprechend.
2. Im Falle einer Änderung bzw. Ergänzung der allgemeinen stadtweiten Regularien zur Bewährungsfeststellung gelten diese ebenso für die Funktionen „Schulleiterin/Schulleiter“ und „Mitglied in der erweiterten Schulleitung“.
3. Diese Festlegungen zur Bewährungsfeststellung im Rahmen der Führung auf Probe gelten mit Wirkung vom 01.05.2020. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Führungsverhältnisse auf Probe im Lehrdienst bleiben unberührt.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.